

Bericht zu TOP 6 der HV Tagesordnung

Bericht des Vorstands der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft über den erfolgten Rückerwerb, den Bestand und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG

Wie schon in den letzten Hauptversammlungen berichten wir gemäß § 65 Abs 3 AktG über den erfolgten Rückerwerb eigener Aktien sowie über den Bestand und die Verwendung eigener Aktien.

Die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2013 dem Vorstand für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde in der ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft am 9. Juli 2015 widerrufen. Gleichzeitig wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 für die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert der Aktien höchstens 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf und der höchste Gegenwert je Aktie höchstens 30% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf. Diesem Hauptversammlungsbeschluss waren vergleichbare Hauptversammlungsbeschlüsse früherer Hauptversammlungen vorangegangen.

Von der Ermächtigung umfasst wird auch der Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG). Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen.

Weiters wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien sowie die zu diesem Zeitpunkt im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Außerdem wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung der Aktien ergeben, zu beschließen.

Die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2013 dem Vorstand für die Dauer von fünf Jahren erteilte Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien wurde widerrufen. Gleichzeitig wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 8. Juli 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien (i) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen, (ii) zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, (iii) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten, und (iv) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden, und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Per 31. Mai 2016 hielt das Unternehmen keine eigenen Aktien. Darüber wurde bereits in der letzten Hauptversammlung berichtet. Seit diesem Zeitpunkt änderte sich bis 31. Mai 2017 der Bestand an eigenen Aktien nicht. Die Gesellschaft hält daher zum 31. Mai 2017 keine eigenen Aktien.

Über den aktuellen Stand der eigenen Aktien wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten.

Der Vorstand soll in der Hauptversammlung am 6. Juli 2017 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für 30 Monate ab Beschlussfassung und zur Einziehung von Aktien sowie zur Verwendung und Veräußerung eigener Aktien auch auf andere Art und Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) bis einschließlich 5. Juli 2022 ermächtigt werden. Die diesbezüglichen Ermächtigungen vom 9. Juli 2015 sollen widerrufen werden.

Leoben-Hinterberg, Juni 2017

Der Vorstand